

Stellungnahme des Gesamtverbands textil+mode zu den Entwürfen der Durchführungs-verordnung zur Offenlegung von Informationen über vernichtete unverkaufte Konsumgüter (VO (EU) 2024/1781)

Der Gesamtverband textil+mode begrüßt grundsätzlich das Ziel der EU, Ressourcenverschwendungen zu vermeiden und die Vernichtung unverkaufter Konsumgüter zu reduzieren. Die Umsetzung der vorliegenden delegierten Rechtsakte wirft jedoch in ihrer derzeitigen Form erhebliche Bedenken auf – sowohl in Bezug auf die rechtliche Klarheit als auch auf die Umsetzbarkeit und die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen. **Deutsche Hersteller von Textilien und Bekleidung verfolgen grundsätzlich das Ziel, Abfälle gar nicht erst entstehen zu lassen.** Produkte unserer Mitglieder sind keine Wegwerfware, sondern besitzen einen wirtschaftlichen wie materiellen Wert. Im Rahmen des laufenden Konsultationsprozesses möchten wir daher folgende Aspekte kritisch hervorheben:

Zunächst ist der vorgesehene administrative Aufwand zur Erfüllung der **Offenlegungspflichten erheblich und unverhältnismäßig** – insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, die mit heterogenen und breit gefächerten Produktportfolios arbeiten. Die detaillierte Erhebung nach zwei- oder vierstelligen CN-Codes, die Differenzierung nach Entsorgungswegen und die Angabe konkreter Gründe für die Produktvernichtung stellen ebenfalls einen bürokratischen Mehraufwand dar, der gerade bei kleinen und mittelständigen Unternehmen kaum abbildungbar ist. Problematisch ist zudem, dass **CN-Codes etwa bei retournierten Waren in der Praxis häufig gar nicht systematisch erfasst werden** – eine nachträgliche Zuordnung im Rücklaufprozess ist weder technisch noch organisatorisch realistisch.

Zwar ist die Nutzung von CN-Codes grundsätzlich sinnvoll, da sie ein etabliertes Klassifikationssystem darstellen; jedoch darf dieses Instrument nicht durch eine umweltpolitische Zweckentfremdung überlastet oder inhaltlich ausgedehnt werden, ohne die Grenzen seiner Praxistauglichkeit zu beachten. **Der Grundsatz der EU, den Bürokratieaufwand zu reduzieren, wird durch diesen Rechtsakt klar konterkariert.** Es bedarf daher mindestens eines Schwellenwertmodells – nicht nur anhand der Unternehmensgröße, sondern auch unter Berücksichtigung der Mengen vernichteter Produkte. Ergänzend sollten pragmatische, daten-sparsame Alternativen, etwa gruppierte Sammelmeldungen, ermöglicht werden. Darüber hinaus ist die **Zielsetzung des Rechtsakts nicht ausreichend geklärt**. Die Offenlegung erfolgt **ohne erkennbare Folgenabschätzung oder definierte ökologische Zielgrößen**. Eine Regelung, die lediglich Daten erhebt, ohne diese in einem konkreten Wirkungszusammenhang zu verankern, ist nicht nur politisch fragwürdig, sondern widerspricht dem Prinzip evidenzbasierter Gesetzgebung. Die Zweckrichtung des Rechtsakts – etwa ob er als Instrument zur Verhaltenssteuerung, zur Markttransparenz oder zur Überwachung regulatorischer Lücken dienen soll – bleibt offen.

Diese Unsicherheit wird durch den **unvollständigen rechtlichen Rahmen** weiter verschärft. Der noch ausstehende delegierte Rechtsakt zu den Ausnahmefällen von der Vernichtungspflicht ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht veröffentlicht. Gerade für die im Anhang explizit benannten Produktgruppen wie Textilien, Heimtextilien, Schuhe und Accessoires ist dies ein erheblicher Schwachpunkt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie betroffene Unternehmen heute Offenlegungspflichten umsetzen sollen, wenn zentrale Regelungsbestandteile, insbesondere zur Ausnahme-Logik, noch fehlen. Dass eine Ausnahme von der Vernichtungspflicht zugleich eine Ausnahme von der Offenlegungspflicht darstellen soll, ist systematisch ebenfalls nicht stimmig.

Zudem **fehlt eine klare Festlegung des Anwendungszeitpunkts**. Zwar ist vorgesehen, dass die Verordnung zwölf Monate nach Inkrafttreten anwendbar wird, jedoch bleibt unklar, was als „erstes vollständiges Geschäftsjahr“ gilt. Ohne eindeutige und deutlich ausgeweitete Übergangsregelung entsteht ein Planungsrisiko, das durch eine definierte Frist sowie eine abgestimmte Umsetzung –

insbesondere im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach CSRD – dringend entschärft werden sollte. Eine Verknüpfung mit der CSRD-Berichtspflicht (gemäß Art. 4) erscheint grundsätzlich sinnvoll, ist jedoch derzeit praktisch nicht umsetzbar. Die laufenden politischen **Diskussionen rund um die Vereinfachungspflichten durch das sogenannte CSRD-Omnibus-Paket lassen eine einheitliche Anwendung derzeit nicht zu**. Zudem bleibt offen, wie Unternehmen, die nicht der CSRD unterliegen, ihre Offenlegungspflicht praktisch erfüllen sollen. Eine gesonderte öffentliche Berichterstattung kleiner und mittelständiger Unternehmen ist mit Blick auf Wettbewerbsnachteile und Verwaltungsaufwand kritisch zu sehen. Ein weiteres Problem liegt in der Definition zentraler Begriffe. Begrifflichkeiten wie „*in Verkehr gebracht*“ oder „*nicht verkaufte Produkte*“ müssen rechtsverbindlich, eindeutig und sektorspezifisch ausgelegt werden.

Zudem bleiben die Anforderungen an die Verifizierung der offenzulegenden Angaben unklar. Es wird zwar eine sogenannte „Limited Assurance“ durch externe Prüfstellen gefordert, jedoch fehlen konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung dieser Prüfung. Gleichzeitig ist der Nutzen einer solchen Prüfung angesichts des Mehraufwands nicht ersichtlich. Unklar ist zudem, welche Stellen im Rahmen der Marktüberwachung tatsächlich für die Kontrolle und Validierung der Daten verantwortlich sind. **Die Frage, wer prüft, wie geprüft wird und welche Konsequenzen sich aus einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe ergeben, ist bislang unbeantwortet – dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheit.** Der Verband spricht sich dafür aus, auf verpflichtende externe Prüfpflichten zunächst zu verzichten und stattdessen dauerhaft ein System standardisierter interner Selbsterklärungen zu etablieren. Nach einer festgelegten Evaluationsfrist kann auf Basis praktischer Erfahrungen entschieden werden, ob weitergehende Prüf- oder Berichtspflichten überhaupt erforderlich sind. So wird regulatorische Wirksamkeit mit Wirtschaftlichkeit in Einklang gebracht.

Die verpflichtende Veröffentlichung der Offenlegungsdaten – etwa über Unternehmenswebseiten – kann Rückschlüsse auf unternehmerische Strategien, Preisgestaltung, Lagerbestände oder Entsorgungsprozesse zulassen. **Geschäftsgeheimnisse und der Schutz vor Wettbewerbsnachteilen müssen zwingend gewahrt bleiben.** Eine Veröffentlichung darf daher nur erfolgen, wenn ein konkreter Zweck klar benannt ist, einheitliche Offenlegungsformate definiert sind und der Datenschutz uneingeschränkt gewährleistet ist.

Besonders kritisch ist der Umfang der im Annex vorgesehenen Tabelle („*Section 2 – Product information, reasons for discarding, products and information on waste treatment operation applied*“) zu bewerten. Die dort geforderten Angaben gehen weit über das Maß des Notwendigen hinaus. Eine zusätzliche Beschreibung über den CN-Code hinaus sollte nicht verpflichtend, sondern freiwillig sein. Auch die Wahl zwischen Mengenangaben in Stückzahl oder Gewicht sollte je nach Branche flexibel gestaltet werden können. Beide Angaben zugleich sind nicht erforderlich und führen insbesondere bei Konsumgütern wie Textilien, die üblicherweise in Stückzahlen erfasst werden, durch zusätzliche Gewichtsermittlungen zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand. Hier sollte unternehmensindividuell entschieden werden können, welche Einheit zur Anwendung kommt. Die verpflichtende Angabe von Gründen für die Entsorgung ist abzulehnen, da diese Rückschlüsse auf unternehmenseigene Prozesse und damit auf Geschäftsgeheimnisse zulassen würde. Auch die Angabe zur „*waste treatment operation*“ bedarf einer klaren Definition: Es muss eindeutig geregelt werden, ob sich Prozentangaben auf Stückzahlen oder auf das Gewicht der entsorgten Produkte beziehen. Darüber hinaus fehlt eine präzise Abgrenzung und Definition der jeweiligen Entsorgungs- bzw. Verwertungswege. Es ist nicht erkennbar, welchen konkreten Zweck die prozentuale Differenzierung erfüllen soll und welcher Nutzen sich daraus ableiten lässt.

Nicht zuletzt fehlt es generell in dem Entwurf des Rechtsaktes an einer nachvollziehbaren Abschätzung der Kosten-Nutzen-Relation. Weder sind die erwartbaren ökologischen Effekte quantifiziert, noch sind die bürokratischen Kosten für die betroffenen Unternehmen erfasst oder in einen Zusammenhang mit dem angestrebten Nutzen gestellt. Eine solche transparente Wirkungsanalyse ist jedoch unerlässlich, bevor ein derart tiefgreifender Rechtsakt umgesetzt wird.

Eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit ist umso wichtiger, als dass parallele EU-Vorgaben wie bspw. die EmpCo-Verordnung (EU) 2024/825 künftig auch strengere Anforderungen an umweltbezogene Unternehmenskommunikation stellen. Eine unverhältnismäßige oder unpräzise Veröffentlichungspflicht könnte somit nicht nur zu rechtlichen Widersprüchen führen, sondern auch unbeabsichtigt in den Anwendungsbereich der EmpCo fallen und dort zusätzliche Prüf- und Nachweispflichten auslösen.

Fazit:

Die geplante Durchführungsverordnung zur Offenlegung vernichteter unverkaufter Konsum-güter in ihrer jetzigen Form ist rechtlich unvollständig, administrativ unverhältnismäßig und in ihrer Zielsetzung nicht hinreichend geklärt. Ohne definierte ökologische Zielgrößen, einem klaren rechtlichen Rahmen, praxistauglichen Umsetzungswegen und ein abgestimmtes Zusammenspiel mit bestehenden Berichtspflichten wie der CSRD droht ein bürokratischer Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen. Kleine und mittlere Unternehmen werden unverhältnismäßig belastet, ohne dass ein Mehrwert für Umwelt oder Transparenz sicher-gestellt wäre.

Der Gesamtverband textil+mode spricht sich daher für einen pragmatischen, risikoorientierten Ansatz aus: Anstelle verpflichtender externer Prüfpflichten sollte dauerhaft ein System interner, standardisierter Selbsterklärungen etabliert werden. Diese Lösung ist sowohl wirtschaftlich vertretbar als auch mit dem Ziel der Ressourcenschonung vereinbar. Nur so lässt sich regulatorische Wirksamkeit mit unternehmerischer Handhabbarkeit in Einklang bringen – und das Vertrauen in eine evidenzbasierte EU-Gesetzgebung erhalten bleiben.

Der Gesamtverband textil+mode ist der Spitzenverband der deutschen Textil- und Bekleidungs-, Schuh- und Lederwarenindustrie (Modeindustrie). Mit 1 400 Unternehmen, vorwiegend KMUs, und rund 124 000 Beschäftigten ist die Textil- und Modeindustrie Deutschlands zweitgrößte Konsumgüterindustrie nach der Lebensmittelindustrie. Deutsche Textil- und Modehersteller erwirtschaften einen Jahresumsatz von rund 34 Milliarden Euro. Deutsche Textilhersteller sind wichtige Zulieferer für Branchen wie Automotive oder Medizinprodukte; deutsche Modehersteller sind globale Trendsetter. Insgesamt steht die deutsche Textil- und Modeindustrie für Innovation, Qualität und Nachhaltigkeit.